

43. 1. Erwirbt der mit der Anschaffung von Sachen beauftragte Stellvertreter auch dann das Eigentum für den Auftraggeber, wenn er das Geschäft im eigenen Namen mit dem Dritten schließt, aber ohne daß es letzterer weiß, Besitz und Eigentum an den ihm von dem Dritten in Erfüllung dieses Geschäftes übergebenen Sachen für den Auftraggeber erwerben will?

2. Auch dann, wenn er zu einem Kaufe beauftragt ist, aber durch Schenkung erwirbt?

I. Civilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1892 i. S. W. (Bekl.) w. B. & Co. (Kl.) Rep. I. 311/92.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin vindiziert ein Pferd, einen Wagen und zehn Flaschenkörbe als ihr Eigentum von dem Beklagten mit der Begründung, daß ihr Agent B. diese Gegenstände in ihrem Auftrage für sie angeschafft habe. Sie hatte dem B. den Preis für die Sachen bezahlt. Das Landgericht hat der Vindikation für den Fall stattgegeben, daß Beklagter einen Eid über seinen Besitz nicht leistet. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten verworfen.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Dem Berufungsurteile ist darin beizupflichten, daß die Klage sowohl dann begründet ist, wenn B. die von der Klägerin vindizierten Gegenstände nach Ausstellung der Quittung über den Preis, als auch dann, wenn er sie vorher erworben hat. Daß im letzteren Falle das vom Berufungsgerichte angenommene *constitutatum possessorium* unbedenklich ist und den Eigentumserwerb der Klägerin herbeiführte, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Was aber den ersten Fall anlangt, so schließt sich das Reichsgericht der Ansicht derjenigen Rechtslehrer an, welche für das gemeine Recht annehmen, daß der Stellvertreter bei einem sich durch Tradition vollziehenden Eigentumserwerbsgeschäfte für den von ihm vertretenen Geschäftsherrn Besitz und Eigentum erwerben kann, wenn nur der Stellvertreter im Einverständnis mit dem Geschäftsherrn diesen Willen hat, mag auch der Tradent den Stellvertreter zum Besitzer und Eigentümer zu machen beabsichtigen, und mag es der Stellvertreter an einer Erklärung seines Stellvertreterwillens gegenüber dem Tradenten, mit dem er im eigenen Namen kontrahiert, fehlen lassen.

Vgl. Dernburg, Pandekten, Bd. 1 §. 180 S. 410; Bremer, in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, neue Folge Bd. 20 S. 50 flg.; Windscheid, Pandekten §. 155 Anm. 7.

Mag man auch annehmen, daß in diesem Falle der Stellvertreter zunächst für sich Besitz und Eigentum erwirbt, sodaß der Übergabende den obligatorischen Vertrag, welchen der Stellvertreter im eigenen Namen mit ihm schließt, mit der Übergabe an den Stellvertreter, damit dieser erwerbe, erfüllt, — so steht doch nichts entgegen, den Besitz und folgeweise das Eigentum auch hier mittels eines *constitutum possessorium*, das sich in dem Erwerbsakte selbst vollzieht, von dem Vertreter auf den Vertretenen übergehen zu lassen, wenn nur beide den Erwerb des Geschäftsherrn wollen. Läßt sich aber auf diese Weise der Eigentumserwerb des Geschäftsherrn von dem obligatorischen Rechtsgeschäfte ablösen, das der Stellvertreter in einem und demselben Akte mit dem Dritten im eigenen Namen schließt, so läßt sich auch der sofortige und unmittelbare Eigentumserwerb des Geschäftsherrn für den Fall konstruieren, daß derselbe den Vertreter beauftragt hat, für ihn zu kaufen, während der Stellvertreter sich von dem Dritten schenken läßt. Steht es nur fest, und dies nimmt der Berufungsrichter offensichtlich thatsächlich an, daß der Stellvertreter den ihm erteilten Auftrag eben damit ausführen will, daß er die ihm schenkungsweise übergebene Sache für den Auftraggeber erwerben will, um ihm den entsprechenden Kaufpreis anzurechnen, so läßt sich auch hier die *causa* des eigenen Erwerbes des Stellvertreters von der sich in dem Erwerbe vollziehenden Übertragung des Eigentumes auf den Geschäftsherrn ablösen. Es mag ja zugegeben sein, daß thatsächlich in einem Falle, wie er nach der Behauptung des Revisionsklägers mit dem Erwerbe des vindizierten Pferdes vorgelegen haben soll, nicht so leicht der Vertreter für den Geschäftsherrn unmittelbar und sofort wird erwerben wollen. Weit näher liegt es, anzunehmen, daß ein mit dem Ankaufe eines Pferdes Beauftragter, wenn er demnächst ein Pferd von einem Dritten geschenkt erhält, das Geschenk zunächst für sich annimmt und sich vorbehält, sich mit dem Geschäftsherrn darüber auseinanderzusetzen, ob derselbe die geschenkte Sache als eine für ihn gekaufte und zu welchem Preise er dieselbe annehmen will. Aber eine Gesetzesverletzung ist darin nicht enthalten, daß das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt hat, daß B., wenn ihm das Pferd geschenkt sei, dasselbe habe für die Klägerin erwerben wollen.“ . . .